

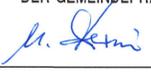
GESTALTUNGSPLAN ELSÄSSLI WEST

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

SITUATION 1 : 500

Genehmigung

VOM EINWOHNERGEMEINDERAT GENEHMIGT: DURCH BESCHLUSS NR. 64
VOM 06. JULI 2000

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:   DER GEMEINDESCHREIBER: 

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT: DURCH BESCHLUSS NR. 220
SOLOTHURN, DEN 19. FEBR. 2001
DER STAATSSCHREIBER: 

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 13. JULI bis 13. AUGUST 2000

GEZ: Jae	DATUM: MÄRZ 2000	MASSSTAB: 1:500	ÄNDERUNGEN:	PLAN NR: 2220/16
KONTR.: JO	FORMAT: 60x63			

 ORTSPLANUNGEN HOCH - TIEFBAU BRÜCKENBAU EXPERTISEN
SPICIGER + PARTNER, PLANER UND INGENIEURE AG

Lucernstrasse 34, 4552 Derendingen, Telefon 032 681 33 33, Fax 032 681 33 35



Sonderbauvorschriften

- Geltungsbereich**
- - - - - Geltungsbereich des Gestaltungsplanes
- Zweck**
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt:
• die Erstellung einer gut ins Quartierbild eingegliederten Wohnbebauung unter Rücksichtnahme auf die geschützte Arbeitersiedlung "Elsässl"
- Stellung zur Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Derendingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die Ausführung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich Elsässl West bedarf der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege.
- Nutzung**
Das Gebiet Elsässl West ist eine Wohnzone gemäss Zonenvorschriften der Gemeinde Derendingen.
- Ausnützung**
Die Ausnützungsziffer beträgt max. 0.55.
- Baubereiche**
-  Bestehende Bauten
 -  Baubereich 2-geschossig:
 - 1 Baubereich Einfamilienhaus EFH
 - 1 Baubereich Doppelfamilienhaus DEFH
 - 3 Baubereiche Reiheneinfamilienhäuser mit je 3 Einheiten
 -  Baubereich für eingeschossige Nebenbauten und Autounterstände
- Umgebung**
-  Private Gärten
 -  Allee Bankgasse mit einheimischen hochstämmigen Bäumen
- Erschliessung**
-  Öffentliche Erschliessungsstrasse
 -  Öffentlicher Fussgängerbereich
 -  Bereich für private Erschliessungsanlagen und Parkierungsflächen
- Parkierung**
Die Anzahl der Parkplätze richtet sich nach Paragraph 42 KBV.
- Lärmschutz**
Der Geltungsbereich befindet sich in der Empfindlichkeitsstufe ES II, gemäss RRB Nr. 3397 vom 19.10.1993 und RRB Nr. 1462 vom 10.5.1994. Im Baugesuchsverfahren ist der Nachweis für die Einhaltung der massgeblichen Lärm-Grenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung für die Empfindlichkeitsstufe ES II (Wohnen) zu erbringen.
- Ausnahmen**
Die Baukommission kann mit Einwilligung der kantonalen Denkmalpflege im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngygienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.